

Das Bundessportgericht

BSpG 1K 02/2013

In dem Verfahren über den Einspruch des 1. VFL Potsdam gegen die Wertung des Spiels 3. Liga Nord Männer Nr. 012 vom 07.09.2013 zwischen dem 1. VFL Potsdam und dem TSV GWD Minden II fällt die 1. Kammer BSpG in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Horst Flum, Sachsenheim, und
Theodor Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,

am 21.09.2013 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren das folgende

URTEIL

1. Der Einspruch des 1. VFL Potsdam wird zurückgewiesen. Das Spiel Nr. 012 der 3. Liga Nord Männer vom 07.09.2013 bleibt wie ausgetragen in der Wertung.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des DHB verfallen
3. Die Auslagen des Verfahrens vor der 1. Kammer BSpG in Höhe von 158,98 € werden dem 1. VFL Potsdam auferlegt.

Sachverhalt:

Am 07.09.2013 wurde in Potsdam das Spiel Nr. 012 der 3. Liga Nord Männer zwischen dem 1. VFL Potsdam (fortan Potsdam) und dem TSV GWD Minden II (fortan Minden) ausgetragen. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Mathias Klinke und Sebastian Klinke, beide Bordsesolm. Als Zeitnehmer und Sekretär fungierten Peter Witt und Karin Otto, beide Berlin. Das Spiel endete mit 28:27 Toren für Minden.

Die letzten entscheidenden Minuten nahmen folgenden Verlauf:

Minden nahm zunächst in der ersten Spielhälfte **in der Spielminute 16:56** das erste Team Time-out. In der zweiten Spielhälfte beantragte Minden **in der Spielminute 55:27** das zweite Team Time-out, das von den Schiedsrichtern gewährt wurde. Nach Wiederanpfiff und wechselndem Ballbesitz erzielte Potsdam **in der Spielminute 59:35** den Ausgleich zum Spielstand 27:27.

Nach dem Torerfolg wurde der Ball vom Mindener Torwart sofort zum Anwurfpunkt gespielt. Der Mindener Trainer legte daraufhin die grüne Karte, die nach dem zweiten Team Time-out vom Zeitnehmer nicht eingezogen wurde, auf den Tisch des Zeitnehmers/Sekretärs zu einem weiteren Team Time-out innerhalb der letzten fünf Minuten.

Der Zeitnehmer piff zu einem nicht eingetragenen Zeitpunkt nach dem Anwurf, um den Schiedsrichtern das Team-Time-out anzuzeigen. Durch den Lärm in der Halle nahmen diese den Pfiff nicht sofort wahr. Das Spiel lief vielmehr mit Ballbesitz Minden weiter. Minden verlor bei der folgenden Angriffsaktion den Ball an Potsdam, das durch seinen Spieler Piske den Gegenstoß mit einem Torerfolg abschloss. Erst jetzt bemerkte Schiedsrichter Sebastian Klinke, dass der Zeitnehmer mit der grünen Karte winkte und unterbrach unmittelbar nach dem Torwurf durch einen Pfiff **in Spielminute 59:49** das Spiel.

Die Schiedsrichter erkannten den Treffer des Potsdamer Spielers Piske wegen Übertritts nicht an und bestrafte ihn wegen Reklamierens mit einer 2-Minuten-Strafe.

Nach diesen Entscheidungen kam es zu Aufläufen und Gedränge am Tisch des Zeitnehmers, der von den Schiedsrichtern befragt wurde, ob das gegebene Team Time-out regulär wäre. Der Zeitnehmer bestätigte dies mit den Worten „Minden nimmt seine 3. TTO Karte. Diese wurde vor dem Anwurf gelegt und ist regulär. Es geht mit Anwurf weiter.“ Das gewährte 3. Team Time-out wurde nicht im Spielprotokoll notiert.

Überdies erhielt der Potsdamer Trainer während des Gedränges am Zeitnehmertisch eine 2-Minuten-Strafe. In der verbleibenden Spielzeit von 11 Sekunden ergab sich somit eine 6:4 Überzahl für Minden. Die Schiedsrichter setzten das Spiel nach dem Team Time-out mit Anwurf fort, Minden erzielte kurz vor Abpfiff den Treffer zum 28:27.

Dies ist zwischen den Verfahrensbeteiligten sämtlich unstrittig.

Nach dem Spiel kündigte Potsdam einen Einspruch an und ließ diese Ankündigung auch im Spielbericht eintragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ein Regelverstoß hinsichtlich des stattgegebenen Team Time-outs vorläge. Die gewährte Auszeit habe maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang des Spiels gehabt, da es zu diesem Zeitpunkt unentschieden (27:27) stand. Ferner hätten die Schiedsrichter das Spiel an der Mittellinie und nicht wegen des Kreisübertritts des Potsdamer Spielers in der Höhe des Mindener Torkreises angepfiffen.

Potsdam brachte den Einspruch am 10.09.2013 per Telefax – gerichtet an den Vorsitzenden der 1. Kammer – bei der Geschäftsstelle des DHB ein und begründete den Einspruch wie folgt: Den Schiedsrichtern und dem Zeitnehmer sei ein Regelverstoß unterlaufen, in dem Minden innerhalb der letzten fünf Spielminuten zweimal Team Time-out gewährt worden sei. Dieser Regelverstoß sei auch spielentscheidend gewesen, da Minden bei regelkonformer Entscheidung bei Gleichstand 27:27 nicht die Möglichkeit erhalten hätte, den letzten Angriff zu besprechen und eine taktische Angriffsvariante abzustimmen. Überdies hätte Potsdam bei regelkonformer Entscheidung nicht in doppelter Unterzahl gespielt, da Trainer Deffke nicht mit einer Zeitstrafe bestraft worden wäre.

Potsdam beantragt daher, das Meisterschaftsspiel gegen Minden nicht zu werten, einen neuen Spieltermin anzusetzen und ihm die gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten.

Minden erwiderte in einer Stellungnahme vom 14.09.2013, dem Mannschaftsverantwortlichen Mindens sei nicht bewusst gewesen, dass das 2. Team Time-out in der Spielminute 55:27 genommen worden sei. Das 3. Team Time-out sei im Spielbericht nicht erkennbar. Bei einer 6:4 Überzahl sei es auch nicht spielentscheidend.

Die 1. Kammer hat zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung von schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsrichter und des Zeitnehmers /Sekretärs. Die Schiedsrichter haben in einer Stellungnahme vom 16.09.13 den oben dargestellten Sachverhalt bestätigt. Sie hätten der Aussage des Zeitnehmers vertraut, zumal diese ausdrücklich vom Sekretär bestätigt wurde. Sie hätten erst nach dem Spiel in der Kabine erfahren, dass in den letzten fünf Minuten zwei Team Time-outs gewährt worden seien. Potsdams Trainer hätte eine 2-Minuten-Strafe erhalten, da er nach der Unterbrechung des Spiels trotz mehrfacher Aufforderung nicht bereit gewesen wäre, seinen Coaching-Bereich einzuhalten und die Schiedsrichter daran gehindert hätte, die strittige Situation zu klären und im Übrigen schon zuvor verwart gewesen sei.

Der Zeitnehmer hat in einer Stellungnahme vom 16.09.13 eingeräumt, er habe den Trainer Mindens nach dem zweiten Team Time-out nicht zur Abgabe der 3. TTO-Karte aufgefordert. Weder der Trainer noch die Schiedsrichter seien darauf hingewiesen worden, dass die 2. TTO-Karte schon innerhalb der letzten fünf

Spielminuten gelegt worden sei. Die fehlende Eintragung der 3. TTO-Karte resultiere aus der übergroßen Hektik im Bereich des Zeitnehmer/Sekretär-Tisches.

Die Abweichungen der Zeitangaben im Spielprotokoll von den Zeitangaben beider Vereine erklärt sich die 1. Kammer mit der nachträglichen Eintragung und der fehlenden Schnittstelle zwischen Hallenuhr und Spielbericht-Online-Uhr.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch Potsdams gegen die Spielwertung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und deshalb zulässig. In der Sache kann dem Einspruch indes kein Erfolg beschieden sein, da die 1. Kammer BSpG nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass der zwischen den Beteiligten unstreitige Regelverstoß für den Ausgang dieses Spiels spielentscheidend war.

Nach der IHF-Regel-Ergänzung zu Ziff.2:10 – in Kraft getreten für den Bereich des DHB aufgrund des § 87 SpO zum 01.07.2012 – gilt, dass jede Mannschaft während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs hat. Für die erste Halbzeit erhält jede Mannschaft die grünen Karten mit Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

Unstreitig ist, dass Minden nach nur einem Team Time-out in der ersten Halbzeit, Spielminute 16:56, in den letzten fünf Minuten in den Spielminuten 55:27 und 59:49 entgegen der IHF-Regel 2:10 zwei Team Time-outs erhalten hat.

Die tatsächlichen Feststellungen der 1. Kammer haben ergeben, dass der Zeitnehmer, der nach Regel 18:1 die Hauptverantwortung für das Time-out trägt, in Spielminute 59:37 das Spiel durch einen Pfiff unterbrochen und das Handzeichen für Time-out gegeben hat, obwohl Minden lt. Eintragung im Spielprotokoll bereits in Spielminute 55:27 ein Time-out erhalten hatte. Lag es daran, dass die grüne Karte nach dem zweiten Time-out nicht eingezogen wurde, sei es aus Unkenntnis der IHF-Regel 2:10 oder wegen der Hektik in der Schlussminute, es kann als Fehlverhalten nicht hingenommen werden. Der Umstand, dass die Schiedsrichter im Vertrauen auf die Richtigkeit der Entscheidung offenbar ohne Prüfung des Spielprotokolls sich der Entscheidung des Zeitnehmers anschlossen, schwächt zwar das Fehlverhalten des Zeitnehmers, es bleibt ein klarer Regelverstoß.

Die 1. Kammer hatte unter diesen Umständen zu prüfen, ob dieser Regelverstoß gem. § 55 (2) RO/DHB spielentscheidend war, damit es zur Anordnung einer Neuansetzung käme. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Spruchinstanz nach ihrer freien Überzeugung die Fehlentscheidung für spielentscheidend hält, und zwar im Hinblick auf das Endergebnis des Spiels unter Berücksichtigung des Spielverlaufs.

Die 1. Kammer konnte sich vorliegend nicht davon überzeugen, dass es bei regelkonformer Entscheidung mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit (so ständige BG-Rechtsprechung) zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die 1. Kammer hatte dazu den hypothetischen Verlauf des Spiels ohne den maßgeblichen Fehler zu erstellen.

Dazu trägt der Einspruchsführer vor, dass in der spielentscheidenden Phase Minden aufgrund der Auszeit die Möglichkeit erhalten hatte, sich gezielt auf den letzten Angriff vorzubereiten. Erschwerend käme hinzu, dass die Unterzahl Potsdams in der letzten Angriffsaktion Mindens unmittelbare Folge der fehlerhaften Entscheidung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers gewesen sei. Potsdam hätte nicht in doppelter Unterzahl gespielt und wäre nicht personell benachteiligt gewesen.

Die Spruchinstanz kommt zu dem Ergebnis, dass sich der tatsächliche und der hypothetische Spielverlauf nur insoweit unterscheiden, als die Schiedsrichter beim Spielstand von 27:27 in der Spielminute 59:49 die fehlerhafte Time-out-Anzeige des Zeitnehmers hätten korrigieren und mit Anwurf Mindens von dessen Torraum-Linie wieder aufnehmen müssen, also mit Ballbesitz und 6:4 Überzahl Mindens.

Der Einspruchsführer kann sich nämlich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es bei regelkonformer Entscheidung nicht zu den 2-Minuten-Strafen des Potsdamer Spielers Piske und des Trainers Deffke gekommen wäre, wodurch sich die Benachteiligung Potsdams noch verstärkt hätte. Beide Sportfreunde sind durch die Schiedsrichter zu Recht bestraft worden, der Spieler wegen Meckerns nach der Nichtanerkennung des Tores sowie der Trainer, weil er nach Verwarnung der mehrfachen Aufforderung, sich in seine Coaching-Zone zu begeben und die Schiedsrichter nicht bei der Abstimmung mit dem Zeitnehmer zu behindern, nicht Folge leistete. Diese Unsportlichkeiten haben sich beide Sportfreunde selbst zuzuschreiben und stehen mit dem Regelverstoß nicht ursächlich in Zusammenhang. Ob die Schiedsrichter eine regelwidrige Entscheidung getroffen haben oder nicht, ist ohne jeglichen Belang. Wenn ein Spieler oder Trainer sich regelwidrig verhält, muss dies geahndet werden.

Auch das weitere Argument des Einspruchsführers, Minden habe durch das unzulässige Team Time-out die Möglichkeit erhalten, sich gezielt auf die letzte Angriffsaktion vorzubereiten, vermag die Spruchinstanz nicht zu überzeugen. Diese Behauptung geht insoweit ins Leere, als man dann auch fairerweise der eigenen Mannschaft diese Möglichkeit zugestehen muss.

Im Umkehrschluss bedeutet doch die Auffassung, das gewährte Team Time-out hätte spielentscheidende Wirkung gehabt, dass Minden ohne Team Time-out mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit das entscheidende Tor zum 28:27 nicht erzielt hätte. Diesen Schritt geht die 1. Kammer nicht mit. Im Gegenteil ist die 1. Kammer überzeugt, dass bei einer 6:4 Überzahl in verbleibenden 11 Sekunden Spielzeit eine hochgradige Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Minden auch ohne Team Time-out zum Torerfolg gekommen wäre.

Nach alledem ergibt sich für die Spruchinstanz kein Sachverhalt, der den Regelverstoß als spielentscheidend hätte darstellen können. Somit war der Einspruch zurückzuweisen und das Spiel wie ausgetragen in der Wertung zu belassen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens betragen

130,00 € DHB Verwaltungskostenpauschale
28,98 € Auslagen Vorsitzender Porto, Schreibauslagen
158,98 € Gesamt

gez. Holger Dorowski

gez. Horst Flum

gez. Theodor Gerken

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Verteiler:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Frauen, Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV

Mitglieder BG und BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 08.10.2013-Hr